

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4211A

**Beantwortung der Kleinen Anfrage
von Bruno Gadola, SP-Fraktion, betreffend
Markierungen und Signalisation**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 04. Februar 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antwort des Gemeinderates	4

Beilage/n

keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Namens der SP-Fraktion hat Bruno Gadola eine „Kleine Anfrage“ mit folgendem Inhalt eingereicht:

Markierungen und Signalisation

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Planung und Realisierung der Signalisation und Markierungen in einem nachvollziehbaren Prozess zu regeln.

Aufgrund der Schilderungen durch GR Robert Vogt in der Fragestunde vom 22.01.2014 ist nicht auszuschliessen, dass bisher bei Signalisation und Markierungen auf Gemeindestrassen der Sorgfaltspflicht nicht vollständig Rechnung getragen wurde.

In einer Stadt mit 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist es angebracht, dass die Signalisierung und Markierung auf den Gemeindestrassen in einem geregelten, nachvollziehbaren Prozess festgelegt und entsprechend ausführt werden.

Da die genannte Signalisierung und Markierung im direkten Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen steht, ist es notwendig, dass ein zeitgemässer und auf einer verkehrstechnischen Analyse bestehender Prozess, jedem Signalisierungs- und Markierungsplan zu Grunde liegt.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

Im Allgemeinen:

1. In welcher Weise nimmt der Gemeinderat Bezug auf das Mustervorgehen des Tiefbauamtes Basel-Landschaft (Musterplan Nr. M-004) für Signalisierungen und Markierungen?
2. Wird bei der Projektierung von Signalisierungen und Markierungen ein Planentwurf eines Ing.-Büros basierend auf einer verkehrstechnischen Analyse unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben und Normen erstellt?
3. Wird dieser Plan durch die Hauptabteilung Tiefbau geprüft resp. werden allfällige Änderungen dem Ing.-Büro mitgeteilt?
4. Wird der überarbeitete Plan durch die Gemeindepolizei und dem Tiefbauamt besprochen und beurteilt?
5. Wie und durch wen wird der Realisierung stattgegeben resp. wer trägt die Verantwortung für die Signalisations- und Markierungsprojekte und deren Umsetzung?
6. In wie weit wurde bisher bei Signalisations- und Markierungsprojekten und deren Umsetzung auf Gemeindestrassen eine Second Opinion beim Fachbereich Verkehrstechnik der Polizei respektive Tiefbauamts eingeholt?
7. Wird gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip der interessierten Bevölkerung Einsicht in die Planungsunterlagen gewährt?

Im Speziellen

8. Nach welchen Normen und Richtlinien (abschliessende Aufzählung) wurden bisher die Parkplatzmarkierungen projektiert (insbesondere im Schützenweg)?
9. Welche verkehrstechnischen Aspekte (z.B. Zulässige Höchstgeschwindigkeit, Strassenbreiten, Sicherheit des Fussverkehrs, Sichtweiten etc....) wurden, insbesondere im Schützenweg, in die Projektierung mit einbezogen (abschliessende Aufzählung)?

Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Einwohnerrat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit.

2. Antwort des Gemeinderates

Grundlage der Planung und Realisierung von Signalisation und Markierungen auf Gemeindestrassen bilden die einschlägigen Vorschriften des Strassenverkehrsrechtes insbesondere die Signalisationsverordnung (SSV). Ferner werden die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) berücksichtigt. Signalisationen und Markierungen für den Fahrverkehr unterliegen zudem der Aufsicht durch die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft und müssen von dieser Stelle bewilligt werden.

Neue Verkehrsanordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale angezeigt werden, sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV zwingend zu publizieren. Der Gemeinderat publiziert solche verkehrspolizeilichen Anordnungen im Kantonsblatt und zeitgleich auch im Allschwiler Wochenblatt (AWB), damit die breite Bevölkerung davon Kenntnis erhält. Bei einschneidenden Veränderungen, wie beispielsweise damals bei der Einführung einer Einbahnregelung am Weiherweg, wird die Anwohnerschaft mittels Umfrage einbezogen. Die Anordnung von blossen Markierungen für den ruhenden Verkehr ist weniger einschneidend und unterliegt nicht der Publikationspflicht. Veränderungen oder ergänzende Neumarkierungen werden mittels Spray an Ort und Stelle vormarkiert. Auf diese Weise bemerken die Benutzer der öffentlichen Parkplätze die Änderungsabsicht.

Der Gemeinderat hält sich ausnahmslos an die erwähnten Bestimmungen. Von mangelnder Sorgfaltspflicht, wie sie im Vorstoss erwähnt ist, kann somit keine Rede sein.

Die auf Gemeindestrassen vorhandene Markierungs- und Signalisationssituation ist zu einem wesentlichen Teil seit Jahrzehnten bestehend. Sie hat im Verlaufe der Jahre allenfalls Ergänzungen wegen Unvollständigkeit beispielsweise von Parkfeldmarkierungen oder Anpassungen an veränderte örtliche oder auch rechtliche Gegebenheiten erfahren, weist aber grundsätzlich eine hohe Kontinuität auf. Wegen Abnutzung oder Verwitterung müssen Markierungen von Zeit zu Zeit aufgefrischt oder Signale ausgetauscht werden. Eher selten entstehen Neuanlagen von Strassenzügen wie beispielsweise im Ziegeleigebiet. Bei solchen Projekten werden Markierungen und Signale von Anfang an auf Basis der erwähnten Normen und Richtlinien in die Planung einbezogen.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Markierungen und Signalisationen können grob in folgende Bereiche unterteilt werden:

1. Unterhalt und Auffrischung von bestehenden Markierungen oder Ersatz von bestehenden Signalen

Die Zuständigkeit für den Unterhalt von Markierungen oder Signalen liegt bei der Hauptabteilung Einwohnerdienste-Sicherheit (EDS). Die Gemeindepolizei stellt im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit fest, wo der Unterhalt an Markierungen wegen Abnutzung oder von Signalen wegen Verwitterung oder Beschädigung notwendig ist und erteilt die Unterhaltsaufträge.

Mit dem Auffrischen von Markierungen wird ein externes, spezialisiertes Unternehmen beauftragt, während für den Unterhalt der Signalisation jeweils die Regiebetriebe beauftragt werden.

2. Veränderung oder Ergänzung von bestehenden Markierungen oder Signalisationen bzw. neue Verkehrsanordnungen in Einzelfällen

Auslöser für Veränderungen, Ergänzungen oder neue Anordnungen von Markierungen oder Signalisationen können sowohl Anträge der Anwohnerschaft wie auch Vorschläge der Verwaltung selber sein. Die Zuständigkeit dafür liegt ebenfalls grundsätzlich bei der

Hauptabteilung EDS. Die Massnahmen werden jedoch bilateral mit der Hauptabteilung Tiefbau-Umwelt (TBU) besprochen (siehe weiter unten stehende Erläuterungen zum Prozess zur Anordnung von Markierungen oder Signalisationen).

Von Veränderungen sind häufiger Markierungen als Signale betroffen. In einzelnen Strassenzügen sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten durch bauliche Veränderungen neue Einfahrten und Vorplätze entstanden. Dadurch mussten unter Umständen Parkfelder aufgehoben werden, wodurch Parkplätze weggefallen sind. Die Verwaltung wurde in solchen Fällen von sich aus aktiv. Um das Parkplatzangebot zu erhalten, hat sie in den betroffenen Strassenzügen nach Möglichkeit die wechselseitige Anordnung von Parkfeldern eingeführt. Dadurch wird grundsätzlich auch eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielt.

Häufig tritt auch der Fall ein, dass einzelne Anwohner eine Änderung der Markierung beantragen. In der Regel werden solche Begehren mit Zu- oder Wegfahrproblemen sowie Sichtbehinderungen begründet.

Prozess zur Anordnung von Markierungen oder Signalisationen

Die Hauptabteilung EDS sammelt sowohl die diesbezüglichen Vorschläge der Verwaltung wie die entsprechenden Anträge aus der Bevölkerung. Im Falle der Anträge aus der Bevölkerung führt sie auch die übliche Korrespondenz.

Von Zeit zu Zeit bzw. wenn eine bestimmte Anzahl Vorschläge oder Anträge vorliegen, findet zwischen den Hauptabteilungen TBU und EDS eine Koordinationssitzung statt. Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen des Kantons. Anlässlich dieser Koordinationssitzung werden die verschiedenen Vorschläge und Anträge detailliert besprochen und über das weitere Vorgehen entschieden. Von den Koordinationssitzungen werden Protokolle erstellt. Die Korrespondenz und Aufträge zur Umsetzung werden durch die Hauptabteilung EDS erledigt.

Neue Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sind eher selten und betreffen in der Regel lediglich einen kurzen, bestimmten Strassenabschnitt oder eine einzelne Verzweigung. Verkehrspolizeiliche Anordnungen werden durch den Gemeinderat beschlossen und anschliessend publiziert. Handelt es sich um Verkehrsanordnungen, welche den Vortritt betreffen, wird vor dem Gemeinderatsbeschluss die Bewilligung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft eingeholt.

3. Neubauprojekte

Beim Bau von neuen Strassenanlagen sind in der Regel auch die Markierungen und Signalisationen neu zu konzipieren. Bei Bauvorhaben in der Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft (z.B. Kreisel Baslerstrasse / Grabenring, Gesamterneuerung Baslerstrasse) wird der Signalisations- und Markierungsplan von den kantonalen Fachstellen erarbeitet und der Gemeinde zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Hauptabteilungen TBU und EDS prüfen den Plan und geben dazu ihre Stellungnahme ab.

Bei kommunalen Neubauprojekten (zum Beispiel Korrektion Herrenweg im Abschnitt Weiherweg bis Ofenstrasse) wird der Signalisations- und Markierungsplan vom beauftragten Ingenieurbüro entworfen und wiederum von den Hauptabteilungen TBU und EDS geprüft. Sofern der Plan auch noch Elemente beinhaltet, die von der Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft genehmigt werden müssen (z.B. Fussgängerstreifen), wird der Signalisations- und Markierungsplan auch noch dieser Stelle zur Bewilligung unterbreitet. Nachdem der Gemeinderat das Projekt genehmigt hat, hat die betroffene Anwohnerschaft im Rahmen einer Planaufgabe die Möglichkeit, zum Projekt Stellung zu nehmen und allenfalls Einsprache zu erheben.

Beantwortung der Fragen

Im Allgemeinen:

1. In welcher Weise nimmt der Gemeinderat Bezug auf das Mustervorgehen des Tiefbauamtes Basel-Landschaft (Musterplan Nr. M-004) für Signalisierungen und Markierungen?

Im erwähnten Musterplan Nr. M-004 ist für die Erstellung des Signalisations- und Markierungsplans folgendes Vorgehen (Regelfall) aufgeführt:

1. Entwurf: Ingenieurbüro
2. Durchsicht: Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik
3. Bereinigung: Ingenieurbüro
4. Beurteilung: Tiefbauamt (Abteilung Verkehrstechnik) und Hauptabteilung Verkehrssicherheit Polizei Basel-Landschaft
5. Bereinigung: Ingenieurbüro
6. Genehmigung: Koordinationssitzung Tiefbauamt / Polizei

Dieses Vorgehen wird in der Gemeinde Allschwil bei Neuanlagen ganz analog angewendet:

1. Entwurf: Ingenieurbüro
2. Durchsicht: Hauptabteilung Tiefbau-Umwelt
3. Bereinigung: Ingenieurbüro
4. Beurteilung: Hauptabteilung Tiefbau-Umwelt und Einwohnerdienste-Sicherheit, allenfalls Hauptabteilung Verkehrssicherheit Polizei Basel-Landschaft
5. Bereinigung: Ingenieurbüro
6. Genehmigung: Gemeinderat

2. Wird bei der Projektierung von Signalisierungen und Markierungen ein Planentwurf eines Ing.-Büros basierend auf einer verkehrstechnischen Analyse unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben und Normen erstellt?

Bei Neubauprojekten wird der Signalisations- und Markierungsplan durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro erstellt. Selbstverständlich werden dabei die geltenden Normen und Gesetze berücksichtigt. Sofern die Neuanlage neu zu dimensionieren ist (zum Beispiel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit) wird vorgängig eine verkehrstechnische Analyse erstellt.

Bei der Veränderung oder Ergänzung von bestehenden Markierungen (in aller Regel handelt es sich dabei um Parkplätze), wird der Markierungsplan durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Auch in diesem Falle werden die gesetzlichen Bestimmungen und Normen berücksichtigt.

3. Wird dieser Plan durch die Hauptabteilung Tiefbau geprüft resp. werden allfällige Änderungen dem Ing.-Büro mitgeteilt?

Ja, es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wird der überarbeitete Plan durch die Gemeindepolizei und dem Tiefbauamt besprochen und beurteilt?

Ja, es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Wie und durch wen wird der Realisierung stattgegeben resp. wer trägt die Verantwortung für die Signalisations- und Markierungsprojekte und deren Umsetzung?

Wie im Prozess zur Anordnung von Markierungen oder Signalisationen beschrieben, werden Anträge anlässlich einer Koordinationssitzung zwischen den Hauptabteilungen TBU und EDS besprochen und im Falle von Markierungen für den ruhenden Verkehr direkt durch EDS umgesetzt oder im Falle von Vorschriften- bzw. Vortrittssignalen vom Gemeinderat beschlossen und publiziert. Vortrittssignalisationen unterliegen ferner der Genehmigung durch die Hauptabteilung Verkehrssicherheit. Wo die Zuständigkeit liegt, liegt auch die Verantwortung.

Bei Neubauprojekten wird, wie bereits erläutert, das Bauprojekt, welches auch den Signalisations- und Markierungsplan beinhaltet, vom Gemeinderat genehmigt. Die Umsetzung erfolgt durch den beauftragten Unternehmer unter Aufsicht der Hauptabteilung TBU.

6. In wie weit wurde bisher bei Signalisations- und Markierungsprojekten und deren Umsetzung auf Gemeindestrassen eine Second Opinion beim Fachbereich Verkehrstechnik der Polizei respektive Tiefbauamts eingeholt?

Art. 104 SSV regelt die Zuständigkeit. Ist die Signalisation den Gemeinden übertragen, muss der Kanton die Aufsicht wahrnehmen. Bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für den ruhenden Verkehr verzichtet der Kanton auf das Bewilligungsverfahren. Die Polizei Basel-Landschaft wendet hingegen das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren immer an, wenn es sich um verkehrspolizeiliche Anordnungen betreffend Vortrittsregelungen und Fussgängerstreifen handelt.

Grundsätzlich ist es aber so, dass die Anwendung der Gesetze und Normen keinen grossen Spielraum zulässt und es daher nicht verschiedene Varianten gibt. Die Einholung einer Zweitmeinung ist daher in der Regel nicht opportun.

7. Wird gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip der interessierten Bevölkerung Einsicht in die Planungsunterlagen gewährt?

Für kleinere Ergänzungen oder Änderungen der Markierungen und Signalisationen werden keine Planungsunterlagen erstellt.

Bei Neubauprojekten erfolgt während 30 Tagen eine öffentliche Planauflage.

Im Speziellen:

8. Nach welchen Normen und Richtlinien (abschliessende Aufzählung) wurden bisher die Parkplatzmarkierungen projiziert (insbesondere im Schützenweg)?

Grundlage für die Parkplatzmarkierungen bilden, wie eingangs erwähnt, die Signalisationsverordnung (SSV) sowie die VSS-Normen beispielsweise SN 640291a (Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen) oder SN 640850a (Markierungen; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche). Diese Normen sind auch dem spezialisierten Unternehmen bekannt, welches mit der Markierung beauftragt wird.

Art 79 Abs. 1^{ter} SSV schreibt vor: Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Dieser Passus ist seit dem 01. März 2006 in Kraft. Vorher musste das Parkieren ausserhalb von Feldern mittels einer zusätzlichen Parkverbotssignalisation und beispielsweise dem Text „Parkieren nur in Parkfeldern

gestattet“ verboten werden. Die Markierung von Parkfeldern hat seither eine selbständige rechtliche Wirkung, indem das Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern mittels Ordnungsbusse geahndet werden kann, ohne dass eine zusätzliche Signalisation bestehen muss. Es ist somit von Bedeutung, dass die Markierung vollständig ist und nicht Anfangs- oder Endmarkierung fehlen und dass ein Strassenzug einheitlich entweder markiert oder nicht markiert ist.

Der Schützenweg war seit jeher nur teilweise und nicht durchgehend mit Parkfeldern markiert. Art. 101 Abs. 3 SSV schreibt vor, die Markierung auf demselben Strassenzug einheitlich anzubringen. Es handelte sich bei den angesprochenen Markierungen im Schützenweg somit um eine angezeigte Ergänzung zur teilweise bestehenden Markierung im gleichen Strassenzug. Es kann in diesem Zusammenhang nicht von einer Projektierung gesprochen werden. Im Übrigen verweisen wir auf die eingehende Besprechung zwischen Herrn Gadola, GR Pfaff und Vertretern der Hauptabteilungen EDS und TBU im Zusammenhang mit vorliegender Fragestellung im vergangenen Jahr.

9. Welche verkehrstechnischen Aspekte (z.B. Zulässige Höchstgeschwindigkeit, Strassenbreiten, Sicherheit des Fussverkehrs, Sichtweiten etc....) wurden, insbesondere im Schützenweg, in die Projektierung mit einbezogen (abschliessende Aufzählung)?

Wie bereits in Frage 8 ausgeführt, handelte es sich bei den Markierungsarbeiten im Schützenweg lediglich um die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen in Bezug auf die bereits vorhandenen Parkplätze. Weder die Strassenbreite noch der Strassenquerschnitt wurde verändert. Dies wäre nur mittels eines Bau- und Strassenlinienplans und den entsprechenden baulichen Massnahmen umsetzbar. Somit wurde bei der Neumarkierung der Parkplätze weder die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch der massgebende Begegnungsfall (Grundlage für die Strassenbreite) berücksichtigt. Ebenso wurden auch die Sichtweiten nicht detailliert überprüft. Diese Grundlagen sind in der Regel nur im Rahmen eines Strassenneubaus bzw. einer Totalsanierung zu berücksichtigen. Es kann aber festgehalten werden, dass für die Einhaltung der Sichtweiten z.B. bei privaten Ausfahrten ein sehr grosser Anteil der Parkplätze aufgehoben werden müsste. Es wird diesbezüglich auf die Problematik bei der Erneuerung der Baslerstrasse verwiesen, wo aus diesem Grunde zahlreiche Parkplätze aufgehoben werden müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Kleine Anfrage als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister